

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 176/96

BESCHLUSS

vom

9. September 1997

in dem Rechtsstreit

Bernd K [REDACTED],
K [REDACTED]-Allee [REDACTED], B [REDACTED]

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

1. Dieter S [REDACTED],
W [REDACTED], H [REDACTED]
2. Hans S [REDACTED],
O [REDACTED]straße [REDACTED], H [REDACTED]
3. Werner L [REDACTED],
E [REDACTED]straße [REDACTED], I [REDACTED]

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Brandes und die Richter Dr. Kreft,
Stodolkowitz, Dr. Zugehör und Dr. Ganter

am 9. September 1997

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das
Urteil des 19. Zivilsenats des Kam-
mergerichts in Berlin vom
25. Juni 1996 wird nicht angenommen.

Die Kosten des Revisionsverfahrens
werden dem Kläger auferlegt.

Der Streitwert für die Revisionsin-
stanz beträgt 249.653,18 DM.

G r ü n d e

Die Sache wirft keine entscheidungserhebliche Rechtsfrage
von grundsätzlicher Bedeutung auf; die Revision bietet keine
Aussicht auf Erfolg (§ 554 b ZPO).

Nach der rechtsfehlerfreien tatrichterlichen Feststellung
ist nicht davon auszugehen, daß zwischen den Parteien die vom
Kläger behaupteten Anwaltsverträge zustande gekommen sind.
Die Verfahrensrügen der Revision wurden geprüft, greifen aber

- 3 -

nicht durch (§ 565 a ZPO). Entgegen der Ansicht der Revision ist nicht immer von einer Bevollmächtigung auf einen Auftrag oder Geschäftsbesorgungsvertrag im Innenverhältnis zwischen Bevollmächtigtem und Vollmachtgeber zu schließen (BGH, Urt. v. 12. März 1981 - III ZR 60/80, NJW 1981, 1727, 1728). Das Berufungsgericht hat rechtsfehlerfrei und damit bindend festgestellt, daß der Kläger im Rahmen seines Vertrages mit der Unternehmensgruppe - nach den Honorarvereinbarungen vom 30. Oktober 1990 und 17. Januar 1991 mit der in der Fußzeile angegebenen Stiftung - Grundstücke als Vertreter der Beklagten gekauft hat. Insoweit sollte die Vertragsleistung des Klägers im Einvernehmen der Vertragspartner rechtlich den begünstigten Beklagten zugute kommen (§ 328 BGB). Dieses Vertragsziel wurde im Schreiben des Beklagten zu 1) - als Vorsitzendem des Aufsichtsrats der Unternehmensgruppe - an den Kläger vom 16. Januar 1991 verdeutlicht. Soweit die Beklagten

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



dem Kläger Vollmachten erteilt haben, dienten diese dazu,
dieses Vertragsziel nach außen hin zu erreichen.

Brandes

Zugehör

Kreft

Ganter

Stodolkowitz